



Leitfaden zur Verwendung des Formulars:

„Aufzeichnung über Einsätze und Bestätigung über den Erhalt eines kleinen Freiwilligenpauschales“

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben zum/zur Empfänger:in, zu den freiwilligen, ehrenamtlichen Tätigkeiten und zur Entschädigung

Bereich 1: Angaben zum/zur Empfänger:in

Die Angaben im obersten Bereich beziehen sich auf persönliche Daten des Empfängers/der Empfängerin (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Wohnanschrift).

Bereich 2: Angaben zur Tätigkeit und dem Bezieher:innenkreis

Gemäß § 3 (1) Z 24 lit b EStG besteht für gemeinnützige Körperschaften (Verein, Verband, gemeinnützige GmbH) die Möglichkeit freiwillig ihren ehrenamtlich tätigen Personen eine Vergütung in der Form eines kleinen Freiwilligenpauschales zukommen zu lassen.

Das kleine Freiwilligenpauschale ist für **folgende Personengruppen anwendbar**:

- Funktionär:innen
- Zeugwart:innen
- Platzwart:innen
- Hilfskräfte, technische Hilfsdienst
- Fahrtendienst, Streckenposten,
- Sportbetreuer:innen, die die Sportler:innen medizinisch oder organisatorisch unterstützten (Masseur:innen, Sportärzte/Sportärztinnen)
- Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schieds-/Kampfrichter:innen, Rennleiter:innen)
- sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. ehrenamtliche, freiwillige Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen

Bereich 3: Angaben zum Einsatzzeitraum, den Einsatztagen sowie zur Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

In diesem Bereich sind das Monat sowie das Jahr des ehrenamtlichen Einsatzes zu vermerken. Bei den Einsatztagen sind die jeweiligen Kalendertage durch Eintragen des jeweiligen Tagesentschädigungssatzes zu kennzeichnen.

Zum einen (Tagesbetrachtung) darf das ausbezahlte kleine Freiwilligenpauschale 30 €/Tag nicht übersteigen, und zum anderen (Kalenderjahrbetrachtung) darf das ausgezahlte kleine Freiwilligenpauschale in Summe pro Kalenderjahr 1.000 € nicht überschreiten.

Es besteht keine Regelung hinsichtlich einer maximalen Anzahl an Einsatztage pro Monat, wie auch keine hinsichtlich einer für alle Einsatztage gleich hohen Entschädigung.

Es ist zulässig, dass für Einsätze in örtlich geringerer Entfernung andere Entschädigungen als für weiter entfernt absolvierte Einsatztage ausbezahlt werden.

Das Feld **Verwendungszweck** dient der Präzisierung der Tätigkeit für die das kleine Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird und ist für die Mittelverwendung und Abrechnung von Fördermitteln im Sport von Relevanz. Wird im jeweiligen Monat die Tätigkeit nur für einen einzigen Verwendungszweck geleistet, kann dies in diesem Feld verzeichnet werden. Unter dem Begriff Verwendungszwecke werden Abrechnungsbereiche verstanden, wie beispielsweise definierte Projekte, Fördermaßnahmen aber auch Veranstaltungen, denen die Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Werden mit dem monatlichen Abrechnungsformular unterschiedliche Verwendungszwecke abgerechnet und wird zusätzlich das Freiwilligenpauschale aus Fördermitteln im Sport bestritten, die zur Abrechnung kommen sollen, ist die Beilage „Darstellung der Verwendungszwecke von ausbezahlten großen bzw. kleinen Freiwilligenpauschalen zur Abrechnung von Fördermitteln im Sport“ zu verwenden. In diesem Fall ist im Feld Verwendungszweck „siehe Abrechnungsbeilage“ zu vermerken.

Wird das Freiwilligenpauschale aus nicht zur Abrechnung gelangenden „Eigenmitteln“ des Vereins/Verbands bestritten, sind keine Aufzeichnungen in der Beilage zu führen.

Die **Höhe der Entschädigung** pro Einsatztage obliegt dem jeweils auszahlenden Verein/Verband, wobei auch ein Überschreiten der „gesetzlichen Höchstgrenzen“ möglich ist. Werden diese entweder tageweise oder pro Kalenderjahr (30 €/Tag bzw. 1.000 €/Kalenderjahr) überschritten, hat der auszahlende Verein/Verband den übersteigenden Betrag mittels amtlichen Formulars (Anmerkung: das amtliche Formular liegt noch nicht auf) bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu melden!

Übt eine ehrenamtlich tätige Person im Laufe eines Kalenderjahres sowohl Tätigkeiten aus, für die das kleine Freiwilligenpauschale zusteht, als auch Tätigkeiten, die das große Freiwilligenpauschale ermöglichen, kann höchstens der Jahresbetrag des große Freiwilligenpauschales steuerfrei belassen werden. Der Höchstbetrag pro Einsatztage richtet sich nach der Tätigkeit.

ZU BEACHTEN:

- Ehrenamtlich tätige Personen können in einem Kalenderjahr von mehreren gemeinnützigen Körperschaften ein Freiwilligenpauschale beziehen.
- Überschreiten die Zuwendungen bei einer ehrenamtlich tätigen Person in einem Kalenderjahr die genannten Höchstbeträge (1.000 € kleines bzw. 3.000 € großes Freiwilligenpauschale), so liegen bei der ehrenamtlich tätigen Person mit dem Überschreibungsbetrag steuerpflichtige sonstige Einkünfte nach § 29 Z 3 EStG vor.
- Die ehrenamtlich tätige Person ist für die Versteuerung selbst verantwortlich.
- Eine Steuererklärungspflicht der ehrenamtlich tätigen Person entsteht nur dann, wenn diese mehr als den jährlichen steuerfreien Höchstbetrag an Freiwilligenpauschale bezogen hat und die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte (dazu zählt auch der Überschreibungsbetrag) der ehrenamtlich tätigen Person nach § 41 Abs 1 Z 1 EStG den Jahresbetrag von 730 € überschreiten.

- Da dem Grunde nach sonstige Einkünfte nach § 29 Z 3 EStG vorliegen, ist das Freiwilligenpauschale bei der ehrenamtlich tätigen Person sozialversicherungsfrei.
- Weder das kleine noch das große Freiwilligenpauschale zählen beim Verein/Verband zur Bemessungsgrundlage von (Zuschlag zum) Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer.

Abschnitt 2: (Bestätigungen des Empfängers/der Empfängerin)

Bereich 1: Nachweis keiner weiteren Einkünfte vom Verein/Verband bzw. einem Tochterunternehmen

Die Auszahlung eines steuerfreien Freiwilligenpauschales ist nur möglich, wenn die ehrenamtlich tätige Person keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständiger Arbeit bzw. sonstige Einkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 2 bis 4 oder 7 EStG) von diesem Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft für eine weitere Tätigkeit, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert bezieht.

Erhält die ehrenamtlich tätige Person auch steuerpflichtige Erwerbseinkünfte von dem Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft, muss sich die steuerpflichtige Tätigkeit hinsichtlich Ausbildung und Qualifikation von der ehrenamtlichen Tätigkeit abgrenzen.

Bereich 2: Kein Bezug einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung

Die Auszahlung eines steuerfreien Freiwilligenpauschales ist nur möglich, wenn die ehrenamtlich tätige Person im selben Kalenderjahr keine pauschale Reiseaufwandsentschädigung nach § 3 Abs 1 Z16c EStG vom Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft bezieht.

Bereich 3: Zahlungsmodalität

In diesem Bereich hat der/die Empfänger:in entweder den Barerhalt oder alternativ seine Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) anzugeben und durch ankreuzen des zutreffenden Kästchens zu bestätigen. Im europäischen Wirtschaftsraum ist der BIC nicht notwendig.

Abschnitt 3: (Bestätigungen des auszahlenden Vereins/Verbands)

Der auszahlende Verein/Verband hat hier den Namen des Vereins/Verbands einzutragen und die Richtigkeit der oben angeführten Einsatztage zu bestätigen.